

Bonus für Mitglieder

Vereinbarungen im IG Metall Bezirk Nordrhein-Westfalen

Was ist der Anlass?

Anlass für eine Bonus-Regelung für Gewerkschaftsmitglieder gibt es vor allem jeweils dann, wenn vom Arbeitgeber eine Abweichung vom Tarifvertrag angestrebt wird.

Was sind die Voraussetzungen?

Abweichungen vom Flächentarif setzen immer voraus, dass der Arbeitgeber die Karten zur Situation des Betriebes und zum Zukunftskonzept für sichere Arbeitsplätze offen auf den Tisch legt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Mitglieder im Betrieb es für erforderlich und sinnvoll halten, überhaupt darüber Verhandlungen aufzunehmen und dass sie eine betriebliche Tarifkommission wählen.

Unter diesen Bedingungen sind viele Arbeitgeber bereits nicht mehr an Verhandlungen über Tarifabweichungen interessiert. In solchen Betrieben werden andere Lösungen zur Überwindung von Krisenfolgen und zur Beschäftigungssicherung gesucht und auch gefunden.

Unter welchen Bedingungen werden Bonus-Regelungen verhandelt?

Wenn vom Flächentarif abgewichen wird, kann das immer nur auf der Grundlage von Gegenleistungen des Unternehmens erfolgen. Nachhaltige Zukunftskonzepte, Investitionen mit denen die Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern sind, der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Kontrollen der Umsetzung gehören zwingend dazu.

Dazu werden vielfach sehr konkrete „besser-statt-billiger“-Maßnahmen vereinbart. Schließlich sichern oft erst Veränderungen u. a. von Marktzugängen, Produkten, Prozessen sowie von Energie- und Ressourcenverbrauch die Rückkehr in den Flächentarifvertrag, die Sicherheit für Arbeitsplätze sowie die Rückzahlung von befristeten Beiträgen der Beschäftigten hinreichend ab.

Warum ist die Entscheidung über die Bonus-Vereinbarungen fester Bestandteil jeder Verhandlung?

Das „Ob“ und „Wie“ einer Bonus-Vereinbarung macht unübersehbar klar: Es sind ausschließlich die Mitglieder der IG Metall, die Abschlüsse von Flächentarifverträgen ermöglichen - oder eben in begründeten Ausnahmen und unter klaren Bedingungen die Abweichung davon. Nur ihre Mitgliedschaft bringt Verhandlungs- und Durchsetzungsstärke. Einem Arbeitgeber kann man beim Verhandeln nur dann auf Augenhöhe gegenüber treten, wenn die IG Metall im Betrieb hinreichend stark vertreten ist. Die Erfolge der Praxis bestätigen diesen Weg.

Welche Bonus-Vereinbarungen gibt es?

Inhaltlich verbirgt sich hinter den aktuell über 200 laufenden Vereinbarungen ein bunter Strauß exklusiver Vorteile für Gewerkschaftsmitglieder.

Mal wird ein Anteil an den jährlichen Sonderzahlungen vereinbart, den es nur für die Gewerkschaftsmitglieder gibt. Mal sind es bezahlte Qualifizierungszeiten, die exklusiv den Mitgliedern der IG Metall zugute kommen. Auch bezahlte Freistellungen für die Mitgliederversammlung und die Zusammenkunft der Vertrauensleute gehört dazu. Schließlich gilt es z. B. den Stand der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung zu beraten. Ebenso ist die Ausgabe von Tankgutscheinen an Gewerkschaftsmitglieder vereinbart worden.

Die Entscheidung über den Bonus wird konsequenterweise in der jeweiligen betrieblichen Tarifkommission getroffen. Damit sind auch an dieser Entscheidung natürlich nur die Mitglieder beteiligt.

Da die Ausgangsbedingungen und Erwartungen in jedem Betrieb unterschiedlich sind, ergeben sich aus der betrieblichen Diskussion und Ideenfindung auch sehr verschiedene Lösungen für die Gestaltung einer Bonus-Vereinbarung. Und manche Tarifkommission entscheidet sich eben auch dazu, ausdrücklich keinen exklusiven Bonus zu fordern.

Welchen Umfang haben Bonus-Regelungen?

Das Volumen der vereinbarten Bonusleistungen ist sehr unterschiedlich. Einen Bezugspunkt liefert der satzungsgemäße Mitgliedsbeitrag. Die Rechtssprechung, zuletzt durch ein Urteil vom 18. März 2009 bestätigt, geht davon aus, dass ein doppelter Umfang des Mitgliedsbeitrags angemessen sein kann. Daran orientiert sich auch die Praxis in Nordrhein-Westfalen.